



## Übernahme von Einbauten oder Einrichtungen des Vormieters/der Vermieterin

Bei jedem Wohnungswechsel ist der ausziehende Mieter/die ausziehende Mieterin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wohnung wieder herzustellen. Eigene oder übernommene Einbauten oder Einrichtungen (Spannteppiche, Vorhangstangen, Tablare, Schränke usw.) können jedoch belassen werden, wenn der neue Mieter/die neue Mieterin sich uneingeschränkt verpflichtet, die Wohnung bei seinem/ihrem Auszug ordnungsgemäss wieder herzustellen. Er/Sie haftet vollumfänglich auch für versteckte Mängel.

Die Regelung allfälliger Übernahmevergütungen ist Sache der Mietparteien.

**Für den neuen Mieter/die neue Mieterin besteht jedoch keine Verpflichtung, Einbauten oder Einrichtungen des Vormieters/der Vermieterin zu übernehmen.**

Nachstehend aufgeführte mieterseitige Einbauten und/oder Einrichtungen werden mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf den neuen Mieter/die neue Mieterin übertragen:

Adresse Mietobjekt: \_\_\_\_\_

Detaillierte Bezeichnung der Einbauten bzw. Einrichtungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bisheriger Mieter/bisherige Mieterin:

Neuer Mieter/neue Mieterin:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Dieses Formular ist ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet der Vermieterin bei der Wohnungsübergabe auszuhändigen.**